

# FERNWÄRMEVERSORGUNG FÜR DAS HEILIGKREUZ-VIERTEL IN MAINZ

## FAKTEN UND VORTEILE

- geringer Platzbedarf
- niedrige Investitionskosten (kein Kamin, kein Erzeuger, keine teuren Erdwärmebohrungen)
- kompetente Planungsunterstützung
- keine geräuschintensiven Außenaufsteller von Wärmepumpen
- kaum Wartungs- und Instandhaltungsaufwand, sichere Belieferung
- Primärenergiefaktor 0,32
- Erfüllungsgrad dem. EEWärmeG von > 2,05
- niedriger spezifischer CO<sub>2</sub>-Emissionsfaktor  
(o.g. Angaben gemäß Zertifikat des Fernwärmenetzes vom April 2017)

Fragen Sie uns nach Ihren weiteren Wünschen rund um die Gebäudebewirtschaftung: Von Betriebskostenabrechnung Ihrer Mieter bis zum Betrieb von Wohnungsstationen inklusive hygienischer Trinkwassererwärmung können wir Ihnen unseren Service vor Ort anbieten.

### INVESTITIONSKOSTEN einmalig

- Hausanschluss bis maximal 500 kW\* bzw. bis 10 m Anschlussleitung: 20.000 €
- Grundbetrag je Wohnfläche: 5 € je m<sup>2</sup> direkt oder indirekt beheiztem Teil der Grundfläche

### LAUFENDE KOSTEN\*\* jährlich

- Leistungspreis: 35,62 €/kW
- Arbeitspreis\*\*\*: 161,40 €/MWh
- Messpreis je Wärmemengenzähler: 199,93 € p. a.

Alle Angaben zzgl. MwSt.



\* Anschlüsse mit mehr als 500 kW Anschlussleistung und längeren Anschlusslängen werden individuell kalkuliert. Bitte beachten Sie hierzu die Anlage 2 des Wärmeliefervertrages, Anhang ergänzende Vertragsbedingungen, Preisblatt Heiligkreuz-Viertel Wohnen, Pkt. 1.2

\*\* Preisstand 01.06.2023; die Preise unterliegen einer Preisanpassung gemäß § 24 (4) der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme.

\*\*\* Gemäß Erdgas- und Wärmepreisbremsengesetz (EWPBG) werden Letztverbraucher teilweise von den gestiegenen Wärmearbeitspreisen entlastet. Konkret bedeutet dies, dass ab rückwirkend zum 01.01.2023, die über 95 €/ MWh brutto hinausgehenden, aus dem Arbeitspreis resultierenden, Kosten für ein gewisses Kontingent aus Mitteln des Bundes über uns erstattet werden. Wir weisen jedoch darauf hin, dass diese Entlastung vorbehaltlich der Überprüfung gemäß Gesetz gewährt wird. Letztverbraucher, welche nicht oder teilweise entlastungsberechtigt sind, haben die Pflicht dies dem Wärmelieferant gegenüber fristgemäß anzuzeigen.